

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
für den Anschluss
an die öffentliche Gasversorgung
(gemäß NDAV, § 20)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Anmeldeverfahren	2
3. Inbetriebsetzung	2 + 3
4. Plombenverschlüsse	3
5. Hausanschluss	3
6. Messeinrichtungen	3
7. Verbrauchsleitungen und Armaturen	3 + 4
8. Gasqualität und Druck	4
9. Gasreglerstationen für Sonderabnehmer	4

1. Geltungsbereich

- (1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck" (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr. 50, ausgegeben am 7. November 2006) zu Grunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, im folgenden Stadtwerke genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Es gilt die jeweils neueste Auflage.
- (3) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei den Stadtwerken zu klären.
- (4) Generell sind die aktuellen DVGW-Arbeitsblätter einzuhalten.

2. Anmeldeverfahren

- (1) Es ist das bei den Stadtwerken übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der aktuellen Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung erfolgt durch einen zugelassenen Installateur, dem Hauseigentümer oder dem Architekten. Die Zählermontage kann erst nach Eingang der vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister gestempelten und unterzeichneten Fertigmeldung erfolgen.
- (2) Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen die von den Stadtwerken vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.
- (3) Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke:
 - Neuanlagen,
 - Veränderung der Gaszählereinrichtung,
 - Erweiterung und/oder Änderung bestehender Anlagen,
 - Neuanschluss einer Gasfeuerstätte oder eines Gaswasserheizers,
 - Auswechseln einer Gasfeuerstätte oder eines Gaswasserheizers, wenn die Einführung in den Schornstein verändert wird.

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

- (4) Die Ausführung der geplanten Anlage muss vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit den Stadtwerken abgestimmt werden, im Regelfall 4 Wochen vorher.

3. Inbetriebsetzung

- (1) Die Fertigstellung der Anlage ist den Stadtwerken vom Installateur mitzuteilen und ihre Inbetriebsetzung zu beantragen. Dazu ist ebenfalls der von den Stadtwerken vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (2) Die Inbetriebsetzung von Anlagen sollte 10 Arbeitstage vorher beantragt werden, damit sie im Interesse des Kunden ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Der Installateur hat die Kundenanlage vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien

Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die einschlägigen Vorschriften beachtet werden.

Er hat entsprechend der DVGW-TRGI April 2008, jeweils neueste Ausgabe, eine Dichtheitsprüfung der Gasinnenleitungen durchzuführen. Wird dabei eine Undichtigkeit durch die Stadtwerke festgestellt, so ist die Druckprobe nach Beseitigung des Defektes zu wiederholen. **Ist ein erneuter Einsatz der Stadtwerke erforderlich, werden mindestens zwei Mannstunden berechnet.**

- (3) Die Stadtwerke können die Anwesenheit des Installateurs oder dessen sachkundigen Vertreters bei der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses verlangen. Wünscht der Installateur anwesend zu sein, so hat er das den Stadtwerken mit dem Antrag für die Inbetriebsetzung mitzuteilen. Seine Mitwirkung bei der Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nicht im Auftrag der Stadtwerke.
- (4) Stellen die Stadtwerke Mängel an der Kundenanlage fest, so sind sie bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur Versorgung verpflichtet. Desgleichen können die Anlagen des Abnehmers durch die Stadtwerke jederzeit nachgeprüft und die Abstellung von Mängeln verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug ist, können die Stadtwerke die Gasversorgung sofort unterbrechen; das gilt auch bei Mängeln an den Abgasanlagen.

Die Anpassung bestehender Anlagen an die gültigen Vorschriften und eine Wiederverbindung zwischen Hausanschluss und Hausanlage, z. B. bei Erneuerungen, ist Aufgabe des Kunden.

4. Plombenverschlüsse

- (1) Plombenverschlüsse der Stadtwerke dürfen nur vom Installateur mit Zustimmung der Stadtwerke geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das den Stadtwerken ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

5. Hausanschluss

- (1) Alle MD-Gas-Hausanschlussleitungen werden mit einem Gas-Strömungswächter der Firma Meritik Maxitrol Typ Sentry GS...Z ausgerüstet.
- (2) Für die Hauptabsperreinrichtung, eventuell den Hausdruckregler und die Gaszähler einschließlich Hauseinführung ist ein geeigneter Raum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen.

6. Messeinrichtungen

- (1) Die Gaszähleranlage wird mittels der Angaben des Installateurs auf dem Anmeldevordruck von den Stadtwerken ausgelegt. Sie wird grundsätzlich im Hausanschlussraum aufgestellt.

Die Gaszähleranlage (ohne Zähler) ist vom Installateur zu erstellen. Alle Zähleranlagen sind mit einer Absperreinrichtung und einem Einrohr-Anschlussformstück (bis zur Zählergröße G6 ein Zähleranschlusshahn) ohne Prüfeinrichtung zu versehen. Bei Zählern ab G 25 ist die Zähleranlage mit den Stadtwerken abzustimmen.

7. Verbrauchsleitungen und Armaturen

- (1) Es gilt entsprechend die aktuellste TRGI.
- (2) Leitungsenden sind auszuschließen. Bei Ausnahmen müssen in allgemein zugänglichen Räumen Sicherheitsstopfen bzw. Sicherheitskappen zur Anwendung kommen. Die Stadtwerke haben das DVGW zertifizierte RVS-System der Fa. Schmieding, Holzwickede, zugelassen. Das zur Demontage von Sicherheitsstopfen und -kappen, sowie Verschraubungssicherungen notwendige Sonderwerkzeug, kann gegen Hinterlegung einer Kautions bei den Stadtwerken ausgeliehen werden. Prüföffnungen müssen durch konstruktive Maßnahmen einen Bohrungsdurchmesser von $\leq 1,0$ mm haben oder müssen mit Sicherheitsstopfen verschlossen werden. Flanschverbindungen und

Verschraubungen (z.B. Gaszähler, Gasdruckregelgeräte, lösbare Verbindungen zwischen Außen- und Innenleitungen) in allgemein zugänglichen Räumen sind weitgehend zu vermeiden oder gegen Zugriff zu sichern.

8. Gasqualität und Druck

(1) Die Stadtwerke liefern Erdgas LL mit folgenden Durchschnittswerten:

Brennwert	$H_o \approx 10$	kWh/	Norm- m ³
Heizwert	$H_u \approx 8,9$	kWh/	Norm- m ³
Dichte	$\zeta \approx 0,786$	kg/	Norm- m ³
Dichteverhältnis zu Luft	$d \approx 0,616$		
Wobbeindex	$W_o = \frac{H_o}{\sqrt{d}} \approx 12,59$	kWh/	Norm-m ³

(2) Die genauen Analysen können jederzeit bei den Stadtwerken erfragt werden.

(3) Der Nenndruck des Leitungsnetzes beträgt 22 mbar, der der Geräte 20 mbar.

(4) Großverbraucher und manche Ortsteile werden mit Mitteldruck bis zu 3 bar versorgt. Im Normalfall wird der Nenndruck über einen Hausdruckregler auf 22 mbar reduziert. Höhere Drücke bedürfen der Genehmigung durch die Stadtwerke.

9. Gasreglerstationen für Sonderabnehmer

Gasdruckregel- und Messanlagen sind nach den Richtlinien der DVGW-Arbeitsblätter G 490, 491, 495 zu errichten und zu betreiben. Räume und Gebäude für solche Anlagen mit einer Anschlussleitung über DN 50 und einem Gasdruck über 100 mbar gelten als explosionsgefährdet im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.

Planung und Bau der Anlagen werden nach Absprache mit dem Kunden durch die Stadtwerke oder durch ein Fachunternehmen durchgeführt. Der Kunde erhält vor Baubeginn die detaillierten Angaben über die von ihm bei der Errichtung der Gasübergabestation zu erbringenden Leistungen. Die Kosten der Gasreglerstation trägt der Kunde.

Wartung und Unterhaltung der Gasübergabestation obliegt, was den rohrnetz-, regel- und messtechnischen Teil der Anlage anbetrifft, den Stadtwerken. Arbeiten an diesem Anlagenteil können nur von den Stadtwerken selbst oder von beauftragten Fachunternehmen durchgeführt werden.